



Stellungnahme zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes vom 02.07.2026 (Referentenentwurf der Bundesregierung)

Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. -BDB-, der größte gemeinsame Berufsverband von Architektinnen/Architekten und Ingenieuren/Ingenieurinnen in Deutschland, bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorgenannten Referentenentwurf.

Der Referentenentwurf betrifft als Artikelgesetz die Änderung von neun verschiedenen Gesetzen, die teilweise den wichtigen Bereich der Planungsbeschleunigung und -vereinfachung betreffen und einen Umfang von mehr als 90 Seiten haben, die unmöglich seriös von den Fachkreisen innerhalb der vom BMUKN eingeräumten Frist von zwei Werktagen abschließend bewertet werden können.

Es wird daher dringend gebeten, uns mehr Zeit für die Bewertung und Kommentierung zu geben.

I. Vorbemerkung

Umweltschutzaspekte spielen gerade beim Planen und Bauen eine große Rolle. Denn Bauvorhaben greifen nicht selten erheblich in die Umwelt und den Naturhaushalt ein. Gleichzeitig führen die in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer höheren Anforderungen und Standards zu einer Verzögerung und Verteuerung des Planens und Bauens. Die Folge ist, dass auch aus diesem Grund derzeit insbesondere der Bau von bezahlbaren Wohnungen den bestehenden Bedarf nicht erfüllt und eine immer größer werdende Versorgungslücke bei der Bereitstellung von bezahlbaren Wohnungen besteht, die Mietkosten steigen und Wohnungen überbelegt sind.

Es ist daher dringend erforderlich, dass Vorschriften vereinfacht, deren Anwendung erleichtert, Doppelbearbeitungen vermieden und Genehmigungen beschleunigt werden.

II. Im Einzelnen

Artikel 2

§ 21 UVPG u.a.

Es wird begrüßt, dass in Bezug auf die UVP-Fristen, die Äußerungsfrist mit Beginn der Auslegung zählt. Besonders ambitioniert ist die damit bewirkte Verkürzung von 2 Wochen allerdings nicht. Es wird angeregt, die Frist zur Möglichkeit der betroffenen Öffentlichkeit, sich zu einem Vorhaben zu äußern auf vier Wochen zu verkürzen.

Artikel 3

§ 10 BImSchG

Es ist sachgerecht, Einwendungen gegen Vorhaben, für die das BImSchG einschlägig ist, auf die von dem Vorhaben auch betroffene Öffentlichkeit zu beschränken, damit nicht völlig beliebige Kreise, die in keiner direkten Verbindung zu dem Vorhaben stehen, diese verzögern können. Entscheidend ist, dass die konkret Betroffenen ihre Rechte geltend machen können.

Artikel 5

§ 70 WHG

Die Verkürzung der Frist für Eilanträge gegen die sofortige Vollziehung der behördlichen Entscheidung im Bereich bestimmter Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren im Hochwasser- und Küstenschutz wird ebenfalls begrüßt. Allerdings ist diese Verkürzung nicht besonders ambitioniert. In anderen Gesetzen (z.B. im Asylrecht) werden diese Fristen teilweise deutlich stärker verkürzt.

Artikel 9

§ 6a BNatSchG u.a.

Die Auflage, dass Vorhabenträger und andere zur Herausgabe ihrer Daten zu einzelnen Umweltangaben, wie Arten, Lebensräume oder Biotopen verpflichtet werden können, kann Doppelbearbeitungen vermeiden helfen und damit Verfahren beschleunigen. Wichtig ist, dass diese erhobenen Daten valide sind und für die Entscheidung auch rechtsicher herangezogen werden können.

Berlin, den 06. Juli 2026

RA Martin Wittjen für den Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. -BDB-

Der BDB ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registriernummer R001921 mit allen Angaben eingetragen.